Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/25 92/07/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §1452;
ABGB §472;
ABGB §480;
VwRallg;
WRG 1959 §111;
WRG 1959 §138 Abs1 lita;
WRG 1959 §9 Abs2;

Rechtssatz

Der öffentlich-rechtliche Akt einer wasserrechtlichen Bewilligung kann nicht Gegenstand der Ersitzung sein. Dem Erwerb durch Ersitzung zugänglich aber ist die privatrechtliche Befugnis der Benützung fremden Grundes (§ 472 ABGB, § 480 ABGB), welche auch einen tauglichen Rechtstitel für die Benützung eines Privatgewässers darstellen kann (Hinweis E 19.11.1991, 89/07/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070098.X03

Im RIS seit

22.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at